

Bekanntmachung der Gemeinde Bentzin

Bekanntmachung der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Solarpark Alt Plestlin“ der Gemeinde Bentzin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bentzin hat am 05.07.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Alt Plestlin“ der Gemeinde Bentzin in der Fassung vom Juni 2018 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beläuft sich auf eine Fläche von 1,27 ha. Er erstreckt sich auf die Flurstücke 204/10, 209, 210/1, 210/2 der Flur 5 in der Gemarkung Plestlin. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Alt Plestlin“ der Gemeinde Bentzin wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Jarmen Tutow, Bauamt, Dr.- Georg- Kohnert- Straße 5, 17126 Jarmen, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ebenfalls über die Homepage des Amtes einsehbar. Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Solarpark Alt Plestlin“ der Gemeinde Bentzin Auskunft erteilt.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bentzin unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Bentzin, den 18.12.2019

Bürgermeister

G. Gröndel



Anlage: Übersichtskarte mit der Darstellung des Geltungsbereichs